EGF

EnergieGesellschaft Frankenberg mbH

KURZ ERKLÄRT: Die Preisbremse Strom, Gas & Wärme

Die Bundesregierung plant die Einführung einer Strom-, Gas- & Wärmepreisbremse für den Zeitraum vom 01.01.2023 – 31.12.2023. Für einen Großteil des Strom-, Gas- und Wärmeverbrauchs sollen die Preise für Energie gedeckelt werden.

Welche Regelungen gelten für private Haushalte und kleinere Gewerbekunden?

Private Haushalte und kleinere Gewerbekunden zahlen ab dem 01. Januar 2023 für 80 % ihres prognostizierten Jahresverbrauchs einen maximalen Arbeitspreis, der wie folgt festgelegt wird:

- **Strom:** 40 Cent pro Kilowattstunde (kWh)
- **Gas:** 12 Cent pro Kilowattstunde (kWh)
- **Wärme:** 9,5 Cent pro Kilowattstunde (kWh)

Wichtiger Hinweis:
Für Verbraucher mit einem Jahresverbrauch größer als 30.000 kWh pro Jahr bei Strom und größer als 1,5 Mio. kWh pro Jahr bei Gas oder Wärme gelten andere Regelungen.

Wie wird die Entlastung konkret berechnet?

Die Berechnung des Entlastungsbetrags durch die Preisbremsen wird am Beispiel Erdgas aufgezeigt. Der Entlastungsbetrag für Strom und Wärme wird analog berechnet.

Prognostizierter Jahresverbrauch:	10.000 kWh pro Jahr
Arbeitspreis aktueller Gas-Tarif:	18 Cent pro kWh
Arbeitspreis-Deckel (Bremse):	12 Cent pro kWh

Prognostizierter Jahresverbrauch **10.000 kWh** X **0,8** (80 %) X **0,06 Euro pro kWh** (0,18 – 0,12 Euro) = Entlastung **480 Euro** (≈ 44 Euro pro Monat)

Ab wann wird der Entlastungsbetrag berücksichtigt?

Die Entlastung wird spätestens bei der Jahresverbrauchsabrechnung anteilig für die Monate ab 2023 berücksichtigt. Dies gilt auch für Mieter, die keinen direkten Vertrag mit ihren Stadtwerken haben. Zwar gelten die Energiepreisbremsen bereits ab dem 01. Januar 2023, jedoch werden sie erst ab März 2023 berücksichtigt. Ab März 2023 fällt somit der Abschlag geringer aus. Die Monate Januar und Februar 2023 werden mit dem Märzabschlag gutgeschrieben.

Was muss ich als Kund:in der EGF tun?

Sie müssen nichts tun. Der Entlastungsbetrag durch die Preisbremse wird durch die EGF automatisch berücksichtigt. Kund:innen, die für die Abschlagszahlung einen Dauerauftrag haben oder per Überweisung oder in bar zahlen, können ab März 2023 ihren Abschlag um den errechneten monatlichen Abschlag reduzieren.

Sie haben noch Fragen? Dann nehmen Sie gerne mit uns Kontakt auf:

Telefon: 06451 · 755-199 | E-Mail: kundencenter@egf-frankenberg.de

www.egf-frankenberg.de